

Hygieneplan für den Sportbetrieb der Turngemeinde Landshut
im Sportzentrum West
(Stand: 21. Juli 2020)



1. Allgemeines und Organisatorisches zur Umsetzung

Im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird für die Ausarbeitung und Umsetzung von individuellen Schutz- und Hygienekonzepten im **Bereich des Sports (§ 9 der 6. BayIfSMV)** ein **Mindestrahmen** mit dem „**Rahmenhygienekonzept Sport**“ (**Stand: 10.07.2020**) vorgegeben. Die Turngemeinde Landshut (kurz: TGL) übernimmt dieses Rahmenhygienekonzept und konkretisiert dieses auf die sportliche Situation der TGL. Es berücksichtigt neben dem Sportbetrieb auch die Tätigkeit in der TGL-Geschäftsstelle und bei den Hausmeistern.

Neben diesen verbindlichen Vorgaben orientiert sich die TG Landshut an den **Handlungshilfen der VBG** (u.a. für die Bereiche „Sportvereine“ und „Fitnessstudios“). Letztere sind weitere Hilfestellungen, wie Vorstände in Sportvereinen den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard umsetzen können. Insbesondere sind hier Breitensportvereine angesprochen.

Der Deutsche Olympische Sportbund, viele Sportfachverbände und Landessportverbände bieten ebenso **Empfehlungen zur Wiederaufnahme des Sporttreibens** an. Für die Ausübung einer konkreten Sportart kann es also hilfreich sein, entsprechende Empfehlungen zu berücksichtigen. Betreiber von Sportstätten und Veranstalter haben dies jedoch in Einklang mit den **Voraussetzungen der BayIfSMV** zu bringen.

Die TGL als Betreiber bzw. Veranstalter in einer Sportstätte erstellt ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist. Die TG Landshut stimmt sich regelmäßig mit dem **Ordnungsamt der Stadt Landshut als Fachbehörde** ab.

Die TGL schult **Personal (Trainer/Übungsleiter/Mitarbeiter u.a.)** und informiert **Sporttreibende**. Diese werden über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften informiert und geschult.

Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen.

Aus infektionsepidemiologischer Sicht ist es nach Expertenmeinung unstrittig, dass die gesundheitlichen Risiken im Rahmen einer COVID-19-Infektion mit zunehmendem Alter steigen. Denn mögliche relevante Vorerkrankungen bedeuten mit steigendem Alter eine nicht unerhebliche Krankheitslast bei den sogenannten vulnerablen Gruppen.

Die TGL weist aus diesem Grund im SZW (besonders im Eingangsbereich) auf die möglichen altersbedingten Risiken hin. Die Sporttreibenden müssen im Sinne der Eigenverantwortlichkeit selbst entscheiden, ob sie den Fitnessbereich oder die Sportanlage zur körperlichen Betätigung betreten bzw. dort Sport ausüben. Die TGL weist die Sporttreibenden daraufhin, dass im Falle einer

persönlichen Entscheidung für die sportliche Betätigung zwingend auf die Abstandsregeln geachtet werden müssen. Zudem sollte in Ruhepausen bzw. in den Zeiträumen ohne aktive sportliche Betätigung ein Nasen-Mund-Schutz getragen werden.

Die TGL **kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung** der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, macht der Verein konsequent vom **Hausrecht** Gebrauch.

Die TGL kontrolliert die Einhaltung des standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepts und ergreift bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Beachtung des **einrichtungsspezifischen Hygieneplanes**
- Regelmäßige **Handhygiene**, v.a. gründliches Händewaschen mit Seife für mindestens 20-30 Sekunden (Aushänge in den geöffneten Sanitärräumen weisen darauf hin, idealerweise waschen sich die Teilnehmer die Hände bereits zu Hause).
- Verwendung von **Papierhandtüchern**
- Einhaltung der **Niesetikette** (Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch; nicht in die Hand).
- Benutzte Taschentücher sofort entsorgen (Mülleimer in WC-Anlagen!)
- Hände aus dem Gesicht fernhalten.
- **Regelmäßige Reinigung von Räumen und Kontaktflächen.**
- Vorausschauendes **Nachfüllen** von Seifenspendern mit Flüssigseifen/Seifenschäum und Einmalhandtüchern, stets für ausreichend Seife und Handtrocknungsmöglichkeiten sorgen. Dies gilt auch für die im SZW angebrachten Handdesinfektionsspender.
- **Risikogruppen** sind gesondert zu betrachten, und es ist nach aktuellen Empfehlungen des RKI zu handeln.
- Wer sich krank fühlt, darf auf keinen Fall am Training teilnehmen oder zur Arbeit erscheinen.

3. Generelle Sicherheitsregeln im Sportzentrum West

- **Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen sowie Duschen und Umkleiden, sowie beim Betreten und Verlassen des Sportzentrums West. Die Gruppengröße wird so gewählt, dass die Voraussetzungen für den o.g. Mindestabstand geschaffen werden können. Die Gruppengröße ist entsprechend der standortspezifischen Gegebenheiten zu begrenzen.
- Gründliches **Händewaschen bzw. Händedesinfektion** beim Betreten des Sportzentrums West und vor dem Verlassen, außerdem nach dem Aufsuchen der Sanitäranlage. Die TGL bringt am Haupteingang bzw. im Eingangsbereich der Hallen und Sporträume (besonders auch im Fitnessbereich) **Handdesinfektionsspender** an. Für eine **Sportstunde im Außenbereich** werden die Übungsleiter mit Handdesinfektionsmittel ausgestattet. Die Teilnehmer werden durch Aushänge/Übungsleiter auf die regelmäßige Handhygiene hingewiesen.

- **Ausschluss vom Sportbetrieb im Sportzentrum West** für
 - o Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - o Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.

Die Nutzer des SZW (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese **Ausschlusskriterien zu informieren** (z.B. durch Aushang/Info auf Teilnahmeformular). Sollten Nutzer des Sportzentrums West während des Aufenthalts Symptome entwickeln wie Fieber oder Atemwegsbeschwerden, die für COVID-19 typisch sind, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

- Bei Trainings-/Sportangeboten, die als **Kurse** mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem **festen Kursverband** zugeordnet bleiben, der möglichst von einem **festen Kursleiter/Trainer** geleitet wird.
- Schutz- und Hygienekonzepte für Sportstätten sollen auch über ein **Reinigungskonzept** verfügen, das zusätzlich die **Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z.B. Türgriffen, Sport-/Trainingsgeräte** berücksichtigen muss. Die TGL stimmt ein solches Reinigungskonzept regelmäßig mit der Reinigungsfirma im Sportzentrum West und dem städtischen Betriebsleiter ab.
- **Die Matten in Halle 7 sind nach jeder Trainingseinheit nach Vorgaben desinfizieren.**
- Für **Indoorsportanlagen** (geschlossene Räumlichkeiten) wie das Sportzentrum West hat die TGL neben dem Schutz- und Hygienekonzept zwingend auch ein **Lüftungskonzept** vorzuhalten. WC-Anlagen sind hierzu gesondert auszuweisen. Auf Einhaltung des Mindestabstands ist zu achten.
- **Die Nutzung von Umkleiden und Duschen ist nur gestattet, wenn ein Schutz- und Hygienekonzept vorliegt. Die TGL nimmt hier ab 6. Juli einen eingeschränkten Betrieb auf.**
- Die TGL stimmt dazu ihren Stundenplan regelmäßig mit dem städtischen Betriebsleiter ab. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raum-/Hallengröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, werden genutzt. Bei Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt. Auf einen möglichst hohen Außenluftanteil sowie ausreichenden Luftwechsel ist zu achten.

4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Outdoorbereich (an der frischen Luft) + Zusatzbestimmungen im Indoorbetrieb (in geschlossenen Räumen)

- Es wird darauf geachtet, dass die maximale Belegungszahl an den Örtlichkeiten im SZW zu keinem Zeitpunkt überschritten wird und die Abstandsregeln eingehalten werden. Warteschlangen sind durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.

- Um eine **Kontaktpersonenermittlung** im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, führt die TGL eine **Dokumentation** mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit einer Person und Zeitraum des Aufenthaltes.
- Diese Dokumentation der Teilnehmer hat jeder Übungsleiter **unmittelbar nach der Stunde der Geschäftsstelle zukommen** zu lassen (evtl. auch durch Posteinwurf). Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter und unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. **Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten.** Die Nutzer des Sportbetriebs der TGL sind bei der Datenerhebung entsprechend der Anforderung an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
- Die **Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen** sind konsequent und besonders bei gemeinsamer Nutzung durch Sport-/Trainingsgeräten einzuhalten. Jedes Sportgerät ist nach seiner Nutzung zu desinfizieren. Soweit möglich, ist mit **persönlichen Sportgeräten** zu trainieren. **Eigene Gymnastikmatten und eigene Handtücher** sind mitzubringen. Es sind nur **personalisierte Getränkeflaschen** zu benutzen.
- **Die Sportausübung erfolgt kontaktlos.** Ausnahmen regelt die 6. BayIfSMV (zuletzt geändert am 14. Juli 2020).

Ausnahmen sind mit Blick auf den Sport bei der TGL:

- a) **unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport für das Training in festen Trainingsgruppen; dabei darf die Trainingsgruppe in Kampfsportarten höchstens fünf Personen erfassen.**
- b) **für ärztlich verordneten Rehabilitationssport und Funktionstraining nach §64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX.**

Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden **indoor auf höchstens 120 Minuten beschränkt.**

- In geschlossenen Räumen im Sportzentrum West ist grundsätzlich eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung, beim Duschen und anderen in der BayIfSMV ausgenommenen Bereichen.

5. Konkrete Maßnahmen im Sportbetrieb der Turngemeinde Landshut

- Eine Teilnahme am Sportbetrieb der Turngemeinde Landshut ist vorübergehend **nur nach Anmeldung (eigenes Online-Anmeldesystem)** möglich. Dies gilt für alle Sportbereiche (Hallen-/Außensport/Fitnessbereich). Nach Abstimmung mit der TGL-Geschäftsstelle können Anmeldungen auch über die Abteilungen erfolgen.
- Eine Teilnahme an der Stunde ist nur mit **ausgefülltem Dokumentationsformular** möglich, das **unterschieden** durch den Teilnehmer mitzubringen ist. Beim Ausfüllen bzw. bei einer

Unterschrift vor Ort ist ein eigener Kugelschreiber mitzubringen. Ohne diese Teilnahmebestätigung keine Teilnahme am Training.

- **Mit Inbetriebnahme des Vereinslokals (ab 13. Juli) ist der Aufzug eingeschränkt nutzbar.**
- **Die Nutzung von Umkleidekabinen und Duschen ist ab 6. Juni eingeschränkt möglich.** In einem ersten Schritt werden 8 der 12 Kabinen geöffnet. Die TGL empfiehlt allerdings ihren Mitgliedern weiterhin, in Sportkleidung zu kommen und zu Hause zu duschen. Auf die **geöffneten sanitären Anlagen** wird hingewiesen. (Das Untergeschoss wird ausschließlich von der Spielvereinigung genutzt, das Verbindungstreppenhaus zur TGL ist für beide Vereine gesperrt.)

Eingeschränkt nutzbar sind ab 6. Juli folgende kombinierte Umkleide- und Duschbereiche:

Erdgeschoss:

Kabine E5 – E8

Obergeschoss:

Kabine O1 – O4.

Die Kabinen E1 – E4 bleiben vorläufig gesperrt.

In allen Kabinen wird über Aushänge informiert über...

- die maximale Personenzahl in der Kabine (unter Einhaltung des Mindestabstands)
- maximal 1 Person pro Duschbereich (2 der 3 Duschen sind nicht nutzbar! Sie werden technisch außer Betrieb genommen)
- die Platzierung der einzelnen Personen in der Kabine durch Schilder unter Wahrung des Mindestabstands. Die TGL baut auf die Eigenverantwortlichkeit der Mitglieder, wir die Kabinen aber regelmäßig stichprobenartig kontrollieren.

Die Nutzung der Kabinen/Duschen wird zusätzliche über das Dokumentationsformular abgefragt.

Die Reduzierung der Duschbereichs auf eine Dusche trägt den Vorgaben des Hygienekonzepts Sport Rechnung. Trennwände sind daher nicht nötig. Der geforderte Abstand zwischen Waschbecken und Dusche ist eingehalten.

Die Lüftung in den Umkleide- und Duschräumen hat ständig in Betrieb zu sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuleiten. Hier kooperiert die TGL eng mit dem städtischen Betriebsleiter. Die Stagnation von Wasser in außer Betrieb genommenen Sanitäreanlagen ist zu vermeiden.

- **Für die Nutzung der Außensportanlagen durch die TGL werden folgende Toiletten für die TGL geöffnet:**
 - Die Toiletten im Tribünengang des Stadions (Stadionstraining) -> ausschließlich im Trakt A und B
 - Die Toiletten im Eingangsbereich des SZW in der Sandnerstraße (Damen/Herren/Behinderten) – (für Training Außenanlagen: Gymnastikwiese und Faustballplatz)

- **Bei Nutzung des Fitnessbereichs/Hallen stehen zusätzlich zur Verfügung:**
 - Die Toiletten im Erdgeschoss/Stiefelgang (Damen/Herren/Behinderten)

Ab Montag, 13. Juli, nimmt die Turngemeinde Landshut das Drehkreuz im Sportzentrum West in Betrieb.

Voraussetzung dafür ist:

- Gruppenbildung und Warteschlangen sind zu vermeiden
- Vor und nach der Nutzung des Drehkreuzes sind die Hände zu desinfizieren
- Auf entsprechende Abstands- und Hygieneregeln bezüglich des Drehkreuzes wird durch Aushänge hingewiesen.
- Die Anmeldungs- und Dokumentationspflicht besteht auch bei Öffnung des Drehkreuzes weiterhin.

Um zeitliche Ballungen von verschiedenen Sportlern/Sportlergruppen zu vermeiden, setzt die TGL auf einen **versetzten Trainingsbeginn** sowie genügend Zeit zwischen 2 Trainingseinheiten.

Bei der TGL werden **alle Sportstunden/Trainingseinheiten um 15 Minuten** verkürzt. Der **Startermittag ist identisch mit dem Treffpunkt der Gruppe.**

Je nach Organisation der Gruppe treffen sich die Sportler mit dem Übungsleiter am vereinbarten Treffpunkt vor dem SZW oder am Hammerbach (besonders bei Freiluftaktivitäten oder auch festen Trainingsgruppen, die nicht das SZW betreten müssen).

Ansonsten ist das SZW über das Drehkreuz wieder zugänglich. Der Zugang erfolgt über die Mitgliedskarte. Voraussetzung ist eine vorherige Anmeldung zur Stunde und die Abgabe des Dokumentationsformulars VOR der Stunde. Ansonsten ist kein Zutritt möglich. Nach der Stunde ist das Sportgelände zügig zu verlassen, um ein „Kreuzen“ anderer Sportgruppen zu vermeiden.

Bei Nutzung von Außenflächen – Gymnastikwiese, Beachkombianlage oder Faustballplatz – ist unter Einhaltung der Abstandsregelung der Zugang von der Sandnerstraße über den Innenhof des SZW in Richtung Hammerbach möglich. Auch hier erfolgt die Abholung durch den Übungsleiter.

Der Start von Sportstunden findet, wo nötig, in versetzten „15-Minuten-Starts“ statt. Diese Entzerrung ist vor allem wichtig bei Hallen, die sich nebeneinander oder auf gleicher Ebene befinden:

Erdgeschoss: Hallen 1/2/3/ sowie Fitness

Obergeschoss: Hallen 4/5 und Halle 9

Untergeschoss: Hallen 6/7/8

Bei der Zuwegung wird auf eine „Einbahnregelung“ und eine Unterteilung eines Gangs in Eingang/Ausgang geachtet. **Auf ein Personenmindestabstand ist zu achten.**

Zugang zum Fitnessbereich:

Zutritt über Drehkreuz/Gittertor, Turnschuhgang Dreifachhalle zum Fitnessbereich.

Ausgang über „Notausgang“ im Foyer im SZW.

Zugang zu den Hallen 4/5 + 9:

Zu- und Abgang über das Drehkreuz. Auf Mindestabstand zwischen den Sportlern ist zu achten.

Zugang zu den Hallen 1/2/3:

Zugang über Drehkreuz/Gittertor, dann Zugang für Halle 1 und 2 über Mittelgang, für Halle 3 über Zugang am Ende des Stiefelgangs im EG. Rückweg über geteilten Weg (Eingang/Ausgang).

Zugang zu den Hallen 6/7/8:

Zugang über Drehkreuz/Gittertor, dann weiter rechts über den Turnschuhgang zum Treppenhaus ins UG. Ausgang für die Hallen 6 und 7 über die Notausgänge in die Hallen. Halle 8 über Rückweg Treppenhaus/Turnschuhgang/Drehkreuz (alternativ über Notausgänge 6 und 7).

Aufgrund fehlender Quadratmeter-Vorgaben im aktuellen Gesetz weist die TGL darauf hin:

Die **empfohlenen Abstandswerte des RKI** von 1,5 bis 2 Meter sind für den Sportbetrieb in vielen Fällen allerdings nicht ausreichend, da durch die Bewegung und die höhere Atemfrequenz und Ausatemvolumen die Tröpfchen deutlich weiter getragen werden.

Die Empfehlung zum Sportbetreiben während der SARS-CoV-2-Pandemie besagt, dass 4-5m Abstand bei Bewegung nebeneinander in die gleiche Richtung eingehalten werden sollten.

Aus Sicherheits- und Infektionsschutzgründen begrenzt die Turngemeinde Landshut bei der Nutzung von Hallen die Belegungszahl auf 15 Quadratmeter/Person. (Stand: 14. Juli 2020).

Beim Laufen oder langsamen Radfahren sollten 10m und bei höherem Tempo 20m Abstand zur vorderen Person eingehalten werden. (angepasst an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben??)

Da das Infektionsrisiko im Windschatten am größten ist, ist ein nebeneinander oder versetztes Trainieren zu empfehlen.

Auf Partnerübungen, Übungen mit Körperkontakt sowie sportliche Rituale (Abklatschen, Umarmen etc.) ist zu verzichten.

Sporthallen/Fitnessräume eventuell unterteilen (durch Geräte/Klebeband, Stationen bilden)

Möglichst **feste Trainingsgruppen** bilden (auch bei Unterteilung der Trainingsgruppe).

Unterlassung von Fahrgemeinschaften

Die Sportstätte sollte nur von Sportlern und Sportlerinnen betreten werden, Begleitpersonen sind zu vermeiden. **Keine Zuschauer!**

6. Durchführung von Vereinssitzungen

Gemäß der 6. BayIfSMV und bei Vorhandensein eines Schutz- und Hygienekonzepts sind Vereinssitzungen (z.B. Vorstand, Abteilungen etc.) bis zu 100 Teilnehmer in geschlossenen Räumen und bis zu 200 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet. Diese Veranstaltungen müssen nicht

mehr beim Ordnungsamt angezeigt werden. Es empfiehlt sich jedoch zur Dokumentation eine Teilnehmer-/Unterschriftsliste zu führen.

7. Weitere Bereiche im Sportzentrum West:

a) Fitnessbereich/Gerätetraining (hier zusätzlich zu den allgemeinen Maßnahmen zu beachten):

Die maximale Zahl der Trainierenden (TN) wird begrenzt, die den Abstands- und Infektionsvorgaben gerecht werden. Die maximale Besucherzahl wird durch die vorgeschriebene Anmeldung in der TGL-Geschäftsstelle sichergestellt.

Die Vermeidung von Warteschlangen und Ansammlungen ist durch eine verantwortliche Aufsichtsperson sicher zu stellen.

Abstände zwischen den Trainingsgeräten oder Trainingsstationen sind einzuhalten (Mindestabstand!), ggf. Zeitfenster für die Nutzung nebeneinanderstehender Geräte einrichten (räumlicher und zeitlicher Abstand von Personen).

Ist zu erwarten, dass bei bestimmten Geräten hohe Atemvolumina/Luftverwirbelungen vorhanden sein werden, z.B. beim Indoorcycling und bei anderen Ausdauergeräten, wird dies bei der Planung der Abstände berücksichtigt. Die TGL nimmt unter Einhaltung der Abstandsvorgaben nach Absprache mit der zuständigen Abteilung erste Ausdauergeräte wieder in Betrieb (ab 27. Juni).

b) Gastronomische Bereiche

Aus dem Rahmenhygienekonzept Sport: Soweit in einer Sportstätte oder während einer Veranstaltung gastronomische oder andere Angebote gemacht werden, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV trägt der Betreiber.

c) Geschäftsstelle/Hausmeister der TGL

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstellen (inklusive Kindersportschule) und Hausmeister müssen ausreichend Abstand zu anderen Personen halten. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung von Erregern und haben daher eine zentrale Bedeutung. Neben den **allgemeinen Hygiene-Maßnahmen** sind zu beachten:

- Stets ausreichend Abstand zu den anderen Personen und am Arbeitsplatz halten: Schreibtische Abstand ca. 1,60m
- Berührungen (z.B. Händeschütteln oder Umarmungen) vermeiden.
- Können Mindestabstände aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, dann Schutzmasken tragen oder mechanische Barrieren (Acryl-/Sicherheitsglas) installieren.
- Besprechungen auf ein Mindestmaß reduzieren. Besprechungen nicht in den Büros, sondern im Besprechungsraum mit ausreichendem Abstand abhalten.
- Die Teeküche darf gleichzeitig nur von maximal 1 Person betreten werden.
- Auch im Personalraum ist auf ausreichend Abstand zu achten.
- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind möglichst personenbezogen zu verwenden